

**Satzung des Fördervereins
der
Grundschule an der Ichostraße
Fassung vom 08.01.2007**

1. Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	§ 11	Organe des Vereins
§ 2	Zweck des Vereins	§ 12	Vorstand
§ 3	Vereinstätigkeit	§ 13	Berufung der Mitgliederversammlung
§ 4	entfällt	§ 14	Form der Berufung
§ 5	Eintritt der Mitglieder	§ 15	Beschlussfähigkeit
§ 6	Ruhende Mitgliedschaft	§ 16	Beschlussfassung
§ 7	Austritt der Mitglieder	§ 17	Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse
§ 8	Ausschluss der Mitglieder	§ 18	Auflösung des Vereins
§ 9	Streichung der Mitgliedschaft		
§ 10	Mitgliedsbeitrag		

2. Satzungstext

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule an der Ichostraße“.
2. Der Verein hat den Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr gleicht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der bezeichneten Schule im Gesamtbetrieb. Der Verein wird ausschließlich als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Mittel und leitet diese an die staatliche Grundschule an der Ichostraße zweckgebunden für die Förderung der Bildung und Erziehung weiter.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung zur Förderung der Bildung und Erziehung.
3. Die Beschaffung finanzieller Mittel erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintragung ins Vereinsregister

entfällt

§ 5 Eintritt der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft steht Eltern und Erziehungsberechtigten aller Schüler, derzeitigen und früheren Lehrkräften der Schule, sowie allen Personen, juristische Personen und Institutionen, die sich mit der Schule verbunden fühlen, offen.
2. Der Beitritt erfolgt durch den schriftlichen Aufnahmeantrag (Anhang 1).
3. Der Eintritt wird durch die Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung und der erstmaligen Entrichtung des Mitgliedsbeitrages wirksam.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Ruhende Mitgliedschaft

1. Im Falle eines Schulortwechsels an einen nicht der Schule verbundenen Schulort kann eine ruhende Mitgliedschaft beansprucht werden.
2. Der Anspruch auf die ruhende Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

§ 8 Ausschluss der Mitglieder

1. Ein möglicher Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das betreffende Mitglied in erheblicher Weise gegen das Interesse oder das Ansehen des Vereins verstößt.
2. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung schriftlich mitzuteilen.
3. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Beschwerde in schriftlicher oder mündlicher Form bei der Vorstandschaft zu geben. Auf das Beschwerderecht ist das Mitglied im gegebenen Fall hinzuweisen.
4. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
5. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht persönlich anwesend war, unverzüglich per Einschreiben bekanntgemacht werden.

§ 9 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein ausscheiden.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach der einmaligen schriftlichen Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch dann gültig, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung erfolgt durch den Beschluss der Vorstandschaft, der dem Mitglied bei bekannter Adresse mitgeteilt wird.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Todesfall.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags wurde am 20.11.2006 in der Gründungsversammlung auf jährlich 12,-- € festgesetzt.
2. Änderungen werden zu Beginn des Schuljahres für das laufende Geschäftsjahr oder bei Beginn der Mitgliedschaft festgesetzt.
3. Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres per Bankeinzug zu entrichten.
4. Der Beitrag pro Mitglied ist unabhängig von der Anzahl der die Schule besuchenden Kinder.
5. Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden Anspruch auf bereits geleistete Beiträge oder auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft lt. § 12 der Satzung
- b) die Mitgliederversammlung §§ 13 bis 17 der Satzung

§ 12 Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und zwei weiteren zu wählenden Mitgliedern.
2. Der Schulleiter ist Beisitzer von amtswegen, im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
3. Ebenso als nicht zu wählender Beisitzer gehört der Elternbeiratsvorsitzende dem Vorstand an, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
4. Zu den Beratungen der Vorstandschaft über die Verwendung von Mitteln können die zuständigen Fachlehrer bei Bedarf mit beratender Funktion hinzugezogen werden.
5. Die Vorstandschaft wird auf zwei Jahre gewählt. Sie bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl der Vorstandschaft im Amt.
6. Die Vorstandschaft übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Zur Quittierung von Zahlungen aller Art sind der erste oder zweite Vorsitzende in Verbindung mit dem Kassier berechtigt.
8. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres.
2. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und zweier Kassenrevisoren
 - b) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - c) die Änderung der Satzung
 - d) die Festsetzung des Jahresmindestbeitrages.

§ 14 Form der Berufung

1. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt per Anschreiben an alle Mitglieder.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorsitzende dann einberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes dies verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder eine Woche vorher schriftlich einzuladen.

§ 15 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine Beschlussfassung nach Abs. 2 nicht möglich, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Versammlung stattfinden, spätestens jedoch vier Monate nach diesem Zeitpunkt.
4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 16 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, auf Antrag von mindestens drei Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandschaft.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt München zur unmittelbaren und ausschließlichen Weiterverwendung im Sinne der Satzung.

München, den 08. Januar 2007

Bankverbindung: Stadtparkasse München BLZ 701 500 00 Konto Nr. 10183085